



Polizeipräsidium Düsseldorf, Postfach 101110, 40002 Düsseldorf

Herrn  
Ulrich Müller  
Büdericher Weg 18  
47807 Krefeld

22. Februar 2024  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
ZA16-57.06.26

bei Antwort bitte angeben  
Herr Zens, RA

### Durchführung des Waffengesetzes (WaffG)

Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke - Urteil des  
Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, Az. 20 A 2384/20

Telefon: 0211 870-1612  
Telefax: 0211 870-1604  
waffenrecht.duesseldorf  
@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Müller,

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG  
NRW) hat mit einem seit dem 23.10.2023 rechtskräftigen Urteil  
(Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere  
Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke mit Schlüsselschloss  
konkretisiert.

Im Folgenden möchte ich Sie über die nach dieser Rechtsprechung  
geltenden Anforderungen informieren und bitte Sie um Beachtung.

Dienstgebäude:

Jürgensplatz 5-7  
40219 Düsseldorf  
Telefon: 0211 870-0  
Telefax: 0211 870-4104

E-Mail:  
poststelle.duesseldorf  
@polizei.nrw.de

### 1. Waffenrechtliche Vorgaben

Werden Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt  
werden (Waffenschränke), lediglich mithilfe eines Schlüssels  
abgeschlossen, muss der Schlüssel gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m.  
§ 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch  
für die Verwahrung der Waffen bzw. Munition selbst einzuhalten ist. Zur  
Begründung führt das OVG NRW aus, dass bei geringeren  
Sicherheitsstandards für die Schlüsselerwahrung das gesamte  
Sicherheitsniveau auf dasjenige sinken würde, auf dem die Schlüssel als  
"schwächstes Glied der Kette" aufbewahrt werden, wodurch der Sinn und  
Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen  
und/oder Munition aufzubewahren sind, letztlich leerliefe.

Webseite:

<https://duesseldorf.polizei.nrw/>

Zahlungen an:

Landeshauptkasse NRW  
Konto-Nr.: 400 4719  
BLZ: 300 500 00  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0047 19  
BIC: WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:

732, 708  
Haltestelle: Polizeipräsidium

#### Beispiel:

Wenn der Schlüssel eines Waffenschranks des  
Widerstandsgrades 0 in einem Waffenschrank der  
Sicherheitsstufe A aufbewahrt wird, sinkt das Sicherheitsniveau



auch für die Waffenverwahrung selbst im Ergebnis auf die Sicherheitsstufe A und entspricht damit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Entscheidung des OVG NRW basiert auf den bereits geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen (§ 36 Abs. 1, 5 WaffG, § 13 AWaffV) und stellt somit keine „Verschärfung“ des Waffenrechts dar.

## **2. Praktische Konsequenzen für die sichere Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke**

Erforderlich ist daher grundsätzlich, den Schlüssel zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss in einem weiteren Waffenschrank derselben oder höheren Sicherheitsstufe mit einem mnemonischen oder biometrischen Verschlusssystem (also bspw. Zahlenschloss oder Fingerabdruck-Scan) zu verwahren. Im Einzelnen ist insoweit Folgendes zu beachten:

### **a) Ständig griffbereites Mitführen**

Den geforderten Anforderungen an die sichere Aufbewahrung eines Schlüssels zu Waffenschränken mit Schlüsselschloss kann nicht schon mit dem Hinweis darauf entsprochen werden, dass der Schlüssel ständig griffbereit bzw. am Hosensbund mitgeführt werde. Denn die Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist etwa während des nächtlichen Schlafs nicht möglich (vgl. VG München, Beschluss vom 14.07.2022 – M 7 S 22.2068; VG Braunschweig, Urteil vom 23.10.2008 – 5 A 46/08).

### **b) Bankschließfach**

Ein Bankschließfach erfüllt in der Regel nicht die erforderlichen Voraussetzungen des Widerstandsgrads 0 oder 1 nach DIN/EN 1143-1 und ist somit zur sicheren Aufbewahrung des Schlüssels zu einem Waffenschrank nicht geeignet.

### **c) Anforderungen an einen etwaigen Zahlencode**

Wird für die Aufbewahrung eines Schlüssels zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss ein weiteres Behältnis der gleichen Sicherheitsstufe mit Zahlenschloss angeschafft oder werden Waffen bzw. Munition unmittelbar in einem Waffenschrank mit Zahlenschloss



verwahrt, so bitte ich hinsichtlich des zu wählenden Zahlencodes um die Beachtung folgender Hinweise:

Für die Bildung eines Zahlencodes bildet § 36 Abs. 1 WaffG den Maßstab. Hiernach hat der Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände verloren gehen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Was erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Bei der Festlegung einer Zahlenkombination ist einerseits zu vermeiden, dass sie leichthin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann (beispielsweise sechs Mal die gleiche Zahl), andererseits ist es nicht fernliegend, eine für den Waffenbesitzer gut merkfähige Zahlenfolge zu wählen, um gerade die Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige Umstände des Einzelfalles, etwa wie viele verschiedene Zahlenkombinationen nach der Technik des Waffenschanks ausprobiert werden können, bevor das Schloss für einen bestimmten Zeitraum gesperrt wird. Vor diesem Hintergrund gehört es beim Einsatz eines Zahlencodes ohne weiteres zu den erforderlichen Vorkehrungen, die Werkseinstellung zu ändern, den Code in keiner zugreifbaren Weise zu notieren und ihn auch nicht an Dritte weiterzugeben. Gibt es Haushaltsmitglieder, die nicht berechtigt sind, mit den verwahrten Waffen umzugehen, so müssen die Waffen vor diesen sicher verwahrt werden. Deshalb dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder eines der Haushaltsangehörigen in diesen Fällen regelmäßig sorgfaltswidrig sein. Denn gerade diese kennen die Geburtsdaten untereinander und haben auch die Möglichkeit zum wiederholten Ausprobieren einer Zahlenkombination über einen langen Zeitraum, da sie sich rechtmäßig und unauffällig im Haushalt aufhalten können. Die Aufbewahrung in einem Wochenendhaus kann die Anforderungen an die Bildung einer Zahlenkombination erhöhen, weil Dritte, die sich unberechtigten Zutritt verschafft haben, vielfach mehr Zeit zum Ausprobieren zur Verfügung haben, als in einer täglich genutzten Wohnung. Ungeachtet möglicher Besonderheiten im Einzelfall dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder des eines anderen Haushaltsangehörigen als Zahlenkombination auch dann sorgfaltswidrig sein, wenn alle Mitglieder der häuslichen



Gemeinschaft auf den Waffenschrank zugreifen dürfen. Denn gerade das Geburtsdatum ist regelhaft auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft einem breiten Personenkreis bekannt; Freunde, entferntere Bekannte, Arbeitskollegen und viele andere Dritte kennen es häufig.

### 3. Abschließende Hinweise

Vorerst ist es nicht erforderlich, dass Sie mir die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung Ihrer Aufbewahrungssituation für Waffen und/oder Munition und Waffenschrankechlüssel an die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Anforderungen nachweisen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Einhaltung dieser Anforderungen jederzeit im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Ihnen überprüft werden kann.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen müssen Sie mit einem Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit rechnen.

Die nicht sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und dazugehöriger Munition sowie von Schlüsseln, die Zugriff auf diese Gegenstände gewähren, kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen..

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zens

Regierungsamtmann